

Seilbahn- tagung

8. Mai

2019
*Green
Mountain*

Mitgliederversammlung



Arbeits- & Sozialausschuss

Fabrice GIRARDONI

AZG Novelle - Neuerungen seit 1.9.2018

- Grundsätzliche Möglichkeit von 12 Stunden täglicher und 60 Stunden wöchentlicher Höchstarbeitszeit für alle Mitarbeiter
- Ausdehnung der leitenden Angestellten auf die 3. Führungsebene
- Einseitiges Ablehnungsrecht ohne Angabe von Gründen von Überstunden, mit denen die Tagesarbeitszeit von 10 Stunden bzw. die Wochenarbeitszeit von 50 Stunden überschritten wird
- Benachteiligungsverbot für Beschäftigte, die Überstunden ablehnen
- Einseitiges Wahlrecht bei Abgeltung von Überstunden in Zeit oder Geld → Bekanntgabe möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am Ende des Abrechnungszeitraumes

Kollektivvertrag - Änderungen seit 1.12.2018 (1)

- Anpassungen an die neuen gesetzlichen Vorgaben:
 - ✓ § 6 Z 4.2. wird ersatzlos gestrichen
 - ✓ § 7 Z 2: Bei Vorliegen erhöhten Arbeitsbedarfs erstmals für sämtliche MitarbeiterInnen die unter KV fallen: Arbeitszeiten von bis zu 12 Stunden täglich und 60 Stunden wöchentlich planbar
 - ✓ Die Anhänge IV und IVa werden ersatzlos gestrichen
- **Präzisierung Ablehnungsrecht Überstunden >10, >50**
→ 5 Tage nach Dienstplanbekanntgabe
- **Präzisierung Wahlrecht Auszahlung Überstunden > 10, >50**
→ Bekanntgabe bis 5 Tage vor Ende Abrechnungszeitraum, andernfalls Auszahlung

Kollektivvertrag - Änderungen seit 1.12.2018 (2)

§ 20 Abs. 1b AZG ermöglicht zur Abwehr eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Sachschadens eine Verlängerung der Tageshöchst Arbeitszeit über 12 Stunden hinaus.

Arbeitszeit wird durch tägliche Ruhezeit begrenzt, **maximale Tagesarbeitszeit 14 Stunden.**

→ **Nun auch zur Aufrechterhaltung des Verkehrs möglich**

Meldepflicht einer Überschreitung der Tageshöchst Arbeitszeit von 12 Stunden:
Unterscheidung ob zur **Abwehr eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Sachschadens**
oder zur **Aufrechterhaltung des Verkehrs.**

Kollektivvertrag - Änderungen seit 1.12.2018 (3)

Beispiel Aufrechterhaltung des Verkehrs:

Planmäßiger Bahnbetrieb bis 16 Uhr, auf Grund eines Windereignisses muss Bahnbetrieb von 15 Uhr bis 17 Uhr unterbrochen werden, die am Berg verbliebenen Fahrgäste werden bis 18 Uhr mit der Seilbahn ins Tal befördert werden. → Keine Meldepflicht an VAI

Beispiel Abwehr eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Sachschadens:

Dringende Reparaturarbeiten an einer Seilbahnanlage erfordern eine Ausdehnung der Arbeitszeit einiger Mitarbeiter über 12 Stunden hinaus. → Meldepflicht an VAI (innerhalb von 10 Tagen, Angabe des Grundes, Anzahl der betroffenen MA)

Kollektivvertrag - Abschluss 1.5.2019 (1)

- Erhöhung der Löhne um 2,7%, mindestens 50,- Euro
- Erhöhung der Nächtigungsgebühr um 2,7%
- Lehrlingsentschädigung:
50% im 1. Lehrjahr
60 % im 2. Lehrjahr
keine Änderung bei 3. und 4. Lehrjahr
- Überzahlungsklausel § 18 Z.8 wird für ein weiteres Jahr fortgeschrieben

Kollektivvertrag - Abschluss 1.5.2019 (2)

- Anrechnung Zeiten Mutterschutz, Väterkarenz
→ Einigung lt. Forderung Bundesregierung auf Ebene der Sozialpartnerschaft
- Einstufung von **Facharbeitern** im erlernten Beruf: Gruppe C, Stufe 2
→ Gilt für Neueintritte und bestehende Facharbeiter
→ Allfällige **Überzahlungen** bestehender Facharbeiter (auf C1) dürfen aufgesaugt werden
- Einstufung von **Absolventen LB Elektrotechnik UND Seilbahntechnik**: Gruppe D, Stufe 2

Kollektivvertrag - Abschluss 1.5.2019 (3)

- Erste Vorrückung Absolventen **Lehrberuf Seilbahntechnik** nach 3 Jahren
C2 auf C3, nächste Vorrückung planmäßig nach weiteren 6 Jahren
- Erste Vorrückung Absolventen **Doppellehre** nach 3 Jahren
D2 auf D3, nächste Vorrückung planmäßig nach weiteren 6 Jahren

Kollektivvertrag - Abschluss 1.5.2019 (4)

- **Flexibilisierungsmöglichkeit** hinsichtlich **regelmäßiger Beschäftigung** an Sonntagen
→ Ausdehnung Personenkreis §8 Abs. 1 auf weitere Mitarbeitergruppen, ausgenommen Bahn- und Werkstattbedienstete
- Berechnung der aliquoten, freien Sonntage
→ kaufmännische Rundung anstatt bisher Aufrundung
- Keine leichtere Erreichbarkeit der 6. Urlaubswoche
- Ergebnisorientierte Gespräche zur Modifizierung der monatlichen 173 Stunden Normalarbeitszeitgrenze mit Arbeitnehmervertretung bei der Sommerklausur 2019

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!